

## B. Berichte, Verträge, diplomatische Noten.

### 1. Die neuesten Annexionen Norwegens in den Polar-gebieten.

Dr. jur. J.-D. Bloch.

In starkem Gegensatz zu der Gleichgültigkeit, die noch vor etwa zwanzig Jahren die Regierungen den Entdeckungen in den Polar-gebieten entgegenbrachten, steht der Eifer, mit dem einzelne Mächte heute ihren Besitzstand in den Polargebieten, insbesondere am Nordpol, auszudehnen suchen. Unmittelbare Anregung dazu ist die ständige Verbesserung der Luftverkehrsmittel, die den Plan hat aufkommen lassen, regelmäßige Luftlinien von Europa nach Amerika über die nördlichen Polargegenden zu leiten und dadurch eine erhebliche Abkürzung der Reisezeit zu erreichen. In den antarktischen Gebieten spielt der Walfang eine besondere Rolle.

Ganz im Gegensatz zu ihrer früheren Haltung<sup>1)</sup> hat daher die amerikanische Regierung im Jahre 1924 durch den Marinestaatssekretär ihre Absicht erklären lassen, weite Gebiete am Nordpol zu annektieren, mit der Begründung, daß sie nicht zulassen könne, »daß ein so gewaltiges unerforschtes, an das Gebiet der Vereinigten Staaten (Alaska) angrenzendes Gebiet in die Hände einer anderen Macht falle«<sup>2)</sup>. Sie hat mit dieser Erklärung Kanada auf den Plan gerufen, das ebenfalls seit längerer Zeit Ansprüche auf die nördlich an das Dominium angrenzenden Gebiete bis zum Pol erhoben hat und durch seine Regierung sehr energisch etwa auch hierauf gerichtete amerikanische Aspirationen hat zurückweisen lassen. Es ist ferner der Streit um Spitzbergen zu erwähnen, der zugunsten Norwegens erst durch eine internationale Vereinbarung, den Vertrag von Paris vom 9. Februar 1920, hat beendet werden können, ebenso die zwischen Norwegen und Dänemark über den Besitz von Grönland entstandenen Meinungsverschiedenheiten, die in dem am 9. Juli 1924 zwischen den beiden Mächten getroffenen Abkommen im Ergebnis zugunsten Dänemarks entschieden

<sup>1)</sup> Vgl. das bekannte höflich ablehnende Telegramm des Präsidenten der Ver. Staaten, Taft, an Peary, der ihm den Nordpol »zur Verfügung gestellt« hatte.

<sup>2)</sup> Zitiert nach Lakhtine, *Droit Aérien* 1929, S. 336/37; s. auch Fauchille, *Droit int. publ.* Paris 1925 I, 2 S. 661.

worden sind 3). Auch Rußland hat recht erhebliche territoriale Wünsche angemeldet.

In Anbetracht der Tatsache, daß meist nur die eben genannten, den Polargegenden angrenzenden Staaten die Möglichkeit haben, die für eine Ansiedlung nicht geeigneten Gebiete um den Nordpol wenigstens teilweise auszunutzen, hat sich eine Theorie entwickelt, die das Polargebiet unter die angrenzenden Staaten nach dem Verhältnis ihrer Polargrenzen in Sektoren aufteilt, also die nach bisherigen völkerrechtlichen Grundsätzen für eine gültige Annexion erforderliche effektive Okkupation durch die Idee der Ausdehnung der Souveränität der Uferstaaten nach dem Prinzip »der geographischen und wirtschaftlichen Einflußzone« ersetzen will. Man beruft sich dabei darauf, daß eine effektive Okkupation der Polargebiete wegen ihrer besonderen, jede Besiedlung ausschließenden Natur nicht möglich sei, man aber an die die Grundlage der Annexion bildende Besitzergreifung nur die Anforderungen stellen dürfe, die vernünftigerweise unter den gegebenen Umständen, insbesondere hinsichtlich des Charakters des okkupierten Landes, erfüllt werden könnten 4). Als Beispiel dient die von England in der Antarktis gehandhabte Praxis, die allerdings dazu geführt hat, große noch gar nicht erforschte Gebiete bis zum Pol hinab als zu den Besitzungen gehörig anzusehen, die durch ungefähr dieselben Längengrade begrenzt werden 5).

Die Folge dieser in den oben erwähnten Erklärungen der amerikanischen und kanadischen Regierung zum Ausdruck gelangten und von der russischen Regierung ausdrücklich anerkannten Theorie 6)

3) Vgl. Berlin, Ugeskrift for Retsvaesen 1929 B, S. 13/14.

4) So Lakhtine a. a. O., S. 544/45; Miller, Foreign Affairs Bd. 4, 1925, S. 56 unter Berufung auf Olney: »The only possession required is such as is reasonable under all the circumstances — in view of the extent of the territory claimed, its nature and the uses to which it is adapted and is put while mere constructive occupation is kept within bounds by the doctrine of contiguity.« Auch die Entscheidung des ständigen Schiedshofs (Schiedsrichter Huber) vom 4. April 1928, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. I Teil 2, S. 1 ff., läßt, allerdings unter ausdrücklicher Ablehnung des title of contiguity, eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu (S. 35/36 »Each case must be appreciated in accordance with the particular circumstances«).

5) So vor allem die englischen Verordnungen vom 21. Juli 1908, 28. März 1917 und 30. Juli 1923 über die Grenzen der Falklands Islands Dependencies und des Ross Dependency.

Die englischen Ansprüche auf den größten Teil des antarktischen Gebiets sind anlässlich der Byrd'schen Südpolexpedition von amerikanischer Seite in Zweifel gezogen worden. Die englische Regierung hatte durch eine Note vom 17. November 1928 die amerikanische Regierung auf ihre Gebietsansprüche in der Antarktis aufmerksam gemacht und sich bereit erklärt, die englischen Behörden zu instruieren. »to afford Cmdr. Byrd every assistance, while the expedition was in the Ross Dependency and the Falkland Islands Dependencies«. Die amerikanische Regierung hatte diese Ansprüche zunächst unter Berufung auf frühere amerikanische Entdeckungen nicht anerkannt, ihren Einspruch jedoch in einer Note vom 15. November 1929 mit dem Ausdruck des Bedauerns, die englischen Ansprüche aus Unkenntnis bisher übersehen zu haben, zurückgezogen. S. United States Daily, 1929, s. 300, 4 und s. 2539, 1.

6) Die russische Regierung notifierte am 15. April 1926: »Sont déclarées territoires de l'U. R. S. S. toutes les terres et îles, déjà découvertes ou pouvant être découvertes

Z. ausl. öff. Recht u. Völker. Bd. 2, T. 2: Urk.

ist die, daß alle Gebiete, die innerhalb der Einflußzone liegen, mögen sie entdeckt oder unentdeckt sein, auf jeden Fall, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Entdeckers, der Gebietshoheit des betreffenden Uferstaates unterstehen 7). Die Grenzen der Einflußzonen bestimmen sich nach den Meridianen, die die Küsten der den nördlichen Polargebieten angrenzenden Länder: Rußland, Norwegen, Dänemark, Kanada, Vereinigte Staaten (Finnland kann wegen seines ganz bedeutungslosen Anteils ganz außer Betracht bleiben) einschließen, so daß 5 große Sektoren gebildet werden.

Die Südpolargebiete sind bisher noch nicht derartig vollständig aufgeteilt worden; sowohl die englische wie die französische Einflußzone erstreckt sich nur auf einzelne Teile; andere Mächte haben Ansprüche bisher nicht angemeldet. Es besteht daher, selbst wenn man die Einflußzonen-Theorie anerkennt, noch die Möglichkeit, daß andere Staaten Gebiete, die nicht in einer der beiden Einflußsphären liegen, für sich entweder »effektiv« oder »durch Ausbeutung« in Besitz nehmen.

Dementsprechend sind auch die von der norwegischen Regierung in den letzten beiden Jahren erfolgten Annexionen, von denen die eine im Jahre 1929 in der Arktis (Insel Jan Mayen), die andere (Bouvet-Insel) im Jahre 1928 in der Antarktis erfolgt ist, verschieden zu beurteilen.

Die Insel Jan Mayen, die durch Königliche Resolution vom 8. 5. 1929<sup>8)</sup> zum Bestandteil des norwegischen Reichs erklärt worden ist, liegt innerhalb des norwegischen Sektors, der nach den oben auf-

à l'avenir, situées dans le secteur d'influence géographique et économique de l'U. R. S. S. « (zitiert nach Lakhtine a. a. O. S. 547). Dieser Standpunkt ist von Norwegen nicht anerkannt worden. Der norwegische Außenminister erklärte im Hinblick auf diese Note, die im »russischen Sektor« liegenden Gebiete, insbesondere das Franz-Josefsland, würden von Norwegen als Niemandland angesehen, und es würde für norwegische Fischer das Recht in Anspruch genommen, dort ungehindert ihrer Beschäftigung nachzugehen.

Zu bemerken ist, daß die russische Regierung jetzt auf dem Franz-Josefsland eine Radiostation eingerichtet und die Sowjetflagge gehißt hat. (Neue Züricher Zeitung vom 2. Februar 1930, 209.)

7) Lakhtine a. a. O., S. 546; hiergegen besonders Fauchille a. a. O., S. 656 ff., der darauf hinweist, daß diese summarische Teilung an die Zeiten des Papstes Alexander VI. erinnere, der die unentdeckte Welt zwischen Portugal und Spanien teilte. Auch Fauchille ist zwar der Ansicht, daß die Polargebiete wegen ihrer besonderen, eine Besiedlung ausschließenden Natur nicht in der üblichen Weise durch Besitzergreifung und nachfolgende Einrichtung einer Regierung und Verwaltung an Ort und Stelle annektiert werden könnten, sondern daß eine occupation d'exploitation ausreichen müsse, stellt aber ausdrücklich fest, daß diese Okkupation allen Staaten offenstehen müsse, so daß sich ein Kondominium mehrerer Staaten in bestimmten Polargebieten ergeben könne. Vgl. auch Oppenheim, Int. Law 3. Aufl. 1920, S. 387; Raestad, Tidsskrift for Retsvidenskap 1929, S. 53, scheint auf dem Standpunkt zu stehen, daß auch für Polargebiete eine effektive Okkupation erforderlich ist.

Vgl. in diesem Zusammenhang ferner die englisch-französische Konvention von 1825, in der die Grenze, dem Meridian folgend, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch unerforschtes Gebiet ging, »jusqu'à la mer glaciale« bestimmt wurde, und die amerikanisch-russische Vereinbarung von 1869, in der die Grenze ebenfalls dem Meridian folgend sich »en ligne directe sans borne vers le Nord« erstrecken sollte.

<sup>8)</sup> Norsk Lovtidende I, 1929, Nr. 18.

gestellten Grundsätzen außer Spitzbergen noch die Inseln Ours und Jan Mayen umfaßt 9). Im Sinne der »Zonentheorie« erscheint daher die Erklärung der Einbeziehung der Insel Jan Mayen in das norwegische Hoheitsgebiet lediglich als Feststellung einer Tatsache. Da aber in der Königlichen Resolution dem auf der Insel befindlichen Leiter der norwegischen Telegraphenstation Polizeigewalt übertragen wurde, sind auch die Erfordernisse der »Effektivität« erfüllt. Irgendein Widerspruch ist denn auch gegen die Annexion nicht erhoben worden.

Anders bei der Insel Bouvet, die im südlichen Eismeer, aber außerhalb des durch Verordnung des englischen Königs vom 28. 3. 1917<sup>10)</sup> festgelegten Einflußbereichs liegt.

Die Insel wurde durch den Franzosen Bouvet im Jahre 1739 entdeckt, der aber nicht landete und daher nicht feststellen konnte, ob es sich um Land oder um einen schwimmenden Eisberg handelte. Im Jahre 1825 ging der englische Kapitän Norris dort an Land und soll nach der Auffassung der englischen Regierung die Insel im Namen des englischen Königs okkupiert haben<sup>11)</sup>. In großen Abständen ist die Insel dann noch öfter von amerikanischen, zweimal auch von deutschen Schiffen (Valdivia-Expedition 1899; Meteor 1926), und schließlich im Winter 1927 von dem norwegischen Expeditionsschiff »Norvegia« angelaufen worden. Der Kapitän dieses Schiffes hat, nachdem die Expedition bereits einen Monat auf der Insel und in ihrer Umgebung Jagd und Fischfang betrieben und wissenschaftliche Untersuchungen vorgenommen hatte, auf Grund einer Ermächtigung der norwegischen Regierung vom 31. 8. 1927 von der Insel im Namen des norwegischen Königs Besitz genommen<sup>12)</sup>. Der norwegische König hat die Okkupation durch Resolution vom 23. Januar 1928 bestätigt, die Insel als Teil des norwegischen Staatsgebiets erklärt und das Justizministerium

9) Vgl. Lakthine a. a. O. S. 540, 555.

10) Statutory Rules 1917, S. 1135.

11) Über die Kontroverse, ob die von Norris okkupierte und von ihm als Liverpool Island bezeichnete Insel mit der Insel Bouvet identisch ist, vgl. die Äußerungen des Engländers Goult und des norwegischen Konsuls Aagaard in der Times 1928 vom 12. 2., 10 b; 14. 3., 12 c; 23. 2., 10 b; 7. 4., 11 c.

12) Die auf der Insel niedergelegte Erklärung hat folgenden Wortlaut: »An alle, die es angeht! In Zeugengegenwart nehme ich hiermit diese Insel, Bouvet-Insel genannt, im Namen Seiner Majestät, des Königs Haakon VII. von Norwegen in Besitz. Ich okkupiere sie als Norwegens rechtmäßiges Eigentum; deswegen soll die norwegische Flagge, die wir heute hier gehißt haben, in alle Zukunft über der Insel wehen.

Gleichzeitig errichte ich diese Tafel mit der Unterschrift: »Norvegia-Expedition, den 1. Dezember 1927«, und lege auch in einem kleinen Haus Lebensmittel und Medikamente sowie dies Dokument nieder, das die Gültigkeit der Okkupation bekräftigen soll.

Die Expedition ist ausgesandt durch Herrn Konsul Lars Christensen, Sandefjord, Norwegen.

Insel Bouvet, den 1. Dezember 1927.

Harald Hornvedt  
Kapitän des Expeditionsschiffes  
»Norvegia«.

(Übersetzt nach dem norwegischen Text bei Raestad a. a. O. S. 48.)

ermächtigt, Anordnungen über Einrichtung eines Polizeidienstes auf der Insel zu treffen.

Auf die Anfang Januar 1928 erfolgte Mitteilung des englischen Kolonialministeriums, daß es einer norwegischen Firma die Konzession zum Walfang für die Insel Bouvet erteilt habe, antwortete dementsprechend die norwegische Regierung mit der Mitteilung, daß Norwegen die Insel am 1. Dezember 1927 als terra nullius okkupiert habe<sup>13)</sup>. Die englische Regierung bestritt in einer im Februar einlaufenden Note unter Berufung auf die Okkupation durch den Kapitän Norris für England Rechte Norwegens an der Insel<sup>14)</sup>. Die darauf folgenden diplomatischen Verhandlungen, in denen die norwegische Regierung den Standpunkt einnahm, daß die etwa entstandenen englischen Rechte durch Nichtausübung erloschen seien<sup>15)</sup>, endeten damit, daß die englische Regierung im November 1928 »in Anbetracht ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu Norwegen« auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche auf die Insel Bouvet verzichtete<sup>16)</sup>. Die Insel Bouvet ist damit unanfechtbares norwegisches Gebiet geworden. Da jedoch die Frage, ob England bei dieser Sachlage überhaupt Ansprüche auf die Insel geltend machen konnte, gerade mit Rücksicht auf die verstärkte Aktivität in den Polargebieten völkerrechtlich nicht ohne Interesse ist, soll noch kurz auf sie eingegangen werden.

Da, wie oben bereits erwähnt, die Insel Bouvet außerhalb der durch die Engländer selbst abgegrenzten englischen Einflußzone und auch außerhalb der Einflußzone irgendeines anderen Landes liegt, kann in diesem Falle nicht, wie es bei den arktischen Gebieten möglich wäre, auf die Zonentheorie zurückgegriffen werden. Es ist vielmehr zu prüfen, ob die Insel zur Zeit der Annexion durch den norwegischen Kapitän noch terra nullius, oder bereits durch die Okkupation des englischen Kapitäns Norris seit dem Jahre 1825 englisches Hoheitsgebiet war. Es kommt mit anderen Worten darauf an, ob die Okkupation durch Norris im Jahre 1825 zur Begründung des englischen Hoheitsrechts genügte oder ob auch schon damals der auf der Berliner Konferenz zum Ausdruck gelangte Grundsatz der effektiven Okkupation galt,

<sup>13)</sup> Siehe Times 1928 vom 18. I., II c und vom 20. I., 14 f.

<sup>14)</sup> Chamberlain erklärte auf eine Anfrage im Unterhaus am 20. Februar 1928: »His Majesty's Government have informed the Norwegian Government that they consider the title acquired by virtue of the occupation of Bouvet Island by Captain Norris in 1825 to be valid, and that in the circumstances they must formally reserve all their rights in connection with the islands« (Parl. Deb. H. o. C. Bd. 213, S. 1222); vgl. Morgonbladet v. 29. Februar 1928.

<sup>15)</sup> Vgl. Times vom 30. April 1928, 30 g.

<sup>16)</sup> Raestad a. a. O., S. 49; Svenska Dagbladet vom 16. II. 1928; Mr. Locker-Lampson erklärte im Namen der Regierung am 19. November 1928 im Unterhaus: »After careful review of all the issues involved, and having regard to the friendly relations existing between the two countries, His Majesty's Government have decided to waive the British claim to Bouvet Island in favour of Norway« (Parl. Deb. Commons, vol. 222, S. 1367). Die Aufgabe der englischen Ansprüche auf die Bouvet-Insel bestätigte der Kolonialminister Amery in der Sitzung des Unterhauses vom 28. Januar 1929 (Parl. Deb. Commons, vol. 224, S. 604).

also zu der einfachen Besitzergreifung noch deren Notifikation an die beteiligten Mächte und die Einrichtung einer Verwaltung auf dem okkupierten Gebiet hinzutreten mußte, um die Annexion zu vollenden<sup>17)</sup>.

Dazu ist zu sagen, daß die auf der Berliner Konferenz, allerdings nur für die afrikanischen Gebiete und nur für zukünftige Annexionen aufgestellten Grundsätze keineswegs neu waren, sondern der seit dem 18. Jahrhundert von fast allen Völkerrechtslehrern vertretenen und vor allem auch in der englischen Praxis zum Ausdruck gelangten Ansicht entsprachen, daß nur die effektive Okkupation einen Titel zur Ausübung der Herrschaftsrechte über neu entdeckte Gebiete schaffe<sup>18)</sup>. Es hätte also, um die englische Gebietshoheit über die Bouvet-Insel zu begründen, nicht nur der Entdeckung durch den Kapitän Norris und der Erklärung der Inbesitznahme für den englischen König bedurft, sondern es wäre weiter nötig gewesen, die Insel in die englische Verwaltungsorganisation einzubeziehen und diese Tatsache den anderen Mächten zu notifizieren. Die Entdeckung konnte nach der vor allem von englischen Völkerrechtslehrern im Gegensatz zu den Spaniern vertretenen Auffassung nur eine Anwartschaft auf den künftigen Gebietserwerb (inchoate title) begründen, wenn die Besitzergreifung innerhalb einer angemessenen Frist durch Einrichtung einer Verwaltung zu einer effektiven gemacht wurde. Dasselbe gilt noch heute<sup>19)</sup>.

Da dies nicht geschehen ist, England nicht einmal 1917, als durch Königliche Resolution vom 28. März der Umfang der Falkland Dependencies in einer sehr großzügigen Weise bestimmt wurde, die Bouvet-Insel einbezog, war die durch die Entdeckung entstandene Anwartschaft 1928, als England Rechte auf die Insel geltend machte, gerade unter Zugrundelegung der englischen Lehre und der englischen Praxis

<sup>17)</sup> Darüber, daß eine rechtsbegründende Handlung nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Recht zu beurteilen ist, und nicht nach demjenigen, das zur Zeit der Entstehung eines Streites über ihre Gültigkeit gilt, vgl. Huber in der oben zitierten Entscheidung des Ständigen Schiedshofes, S. 24.

<sup>18)</sup> Vgl. Westlake, *International Law* 1910, S. 103/4 und die dort zitierten Äußerungen Vattels:

»Thus navigators, being on voyages of discovery with commissions from their sovereigns and meeting with islands or other desert countries, have taken possession of them in the names of their nations; and that title has generally been respected if it has been closely followed by a real possession«.

und der Königin Elisabeth gegenüber dem spanischen Gesandten:

»As«, she said, »she did not acknowledge the Spaniards to have any title by donation of the bishop of Rome, so she knew no right they had to any places other than those they were in actual possession of; for that their having touched only here and there upon a coast, and given names to a few rivers or capes, were such insignificant things as could in no ways entitle them to a propriety further than in the parts where they actually settled and continued to inhabit«.

Ferner die Zitate auf S. 112; ebenso Fauchille a. a. O., S. 688, 690; Oppenheim a. a. O., S. 384 ff.

<sup>19)</sup> Westlake a. a. O., S. 105, 110; Raestad a. a. O., S. 53/4; Fauchille a. a. O., S. 718 Anm. 1; Huber a. a. O., S. 24/5 mit der Bemerkung, daß das Fortbestehen von Rechten, im Gegensatz zu ihrer Entstehung, nach dem jeweils geltenden modernen Recht zu beurteilen ist.

längst verwirkt, Norwegen daher berechtigt, die Bouvet-Insel als terra nullius für sich zu okkupieren <sup>20)</sup>).

Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man die von Fauchille vertretene Lehre, daß bei Polargebieten eine occupation d'exploitation genügt, auch schon auf diese Fälle anwenden will. Es ist nichts darüber bekannt geworden, daß England die Insel, wenn auch nur vorübergehend, wirtschaftlich tatsächlich ausgebeutet hat.

## 2. Die jugoslawische Freizone in Saloniki.

Dr. Georg Lubenoff.

Die jugoslawische Freizone in Saloniki ist als Folge der Verteilung des eroberten Landes entstanden, das Serbien und Griechenland in den beiden Balkankriegen — gegen die Türkei und gegen Bulgarien — gewonnen hatten. Der Bündnisvertrag von 1913 zwischen Serbien und Griechenland durch den sie geschaffen worden ist, hat die Rechtslage nicht erschöpfend geregelt. Art. 7 dieses Vertrages <sup>1)</sup> gewährt dem serbischen Handel über den griechischen Hafen Saloniki alle nötigen Erleichterungen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung ist das Abkommen vom 10. Mai 1914 zustande gekommen. Danach überließ Griechenland an Serbien eine Landfläche am Ufer des Hafens von Saloniki auf eine Zeitdauer von 50 Jahren. Dieser, Serbien zur Verfügung gestellte Teil des Hafens Saloniki, der dem serbischen Transithandel dienen sollte, wurde seiner Größe nach nicht festgestellt; dies sollte vielmehr später in gegenseitigem Einvernehmen geschehen. Vorläufig wurde nur bestimmt, daß dieser Teil alle Anlagen der Hafengesellschaft von Saloniki und alle Bauten, die für den Transit zu errichten sind, umfassen sollte<sup>2)</sup>. Hoheitsrechtlich gehörte diese Serbien eingeräumte Fläche zum griechischen Territorium und war den Gesetzen und Anordnungen des griechischen Staates unterworfen. Die Ver-

<sup>20)</sup> England hat sich immer auf diesen Standpunkt gestellt, wie unter anderem auch die Tatsache zeigt, daß es bei der schon erwähnten Abgrenzung der Falkland Dependencies Territorien, die von Franzosen in den Jahren 1835, 1904/05 und 1908/10 entdeckt und in Besitz genommen waren, einbezog. So Raestad a. a. O., S. 57; vgl. auch Jèze, Etude théorique et pratique sur l'occupation comme mode d'acquérir les territoires en droit international, 1896, S. 69, der in solchen Fällen Dereliktion annimmt; ferner Westlake a. a. O., S. 111; Oppenheim a. a. O., S. 386.

<sup>1)</sup> «Sa Majesté le Roi des Hellènes s'engage à ce que son Gouvernement donne toutes les facilités nécessaires et garantisse pour une période de cinquante ans la pleine liberté du commerce d'exportation et d'importation serbe par le port de Salonique et les lignes de chemin de fer de Salonique vers Skopie et Monastir. Cette liberté sera aussi large que possible, pourvu seulement qu'elle soit compatible avec l'exercice plein et entier de la souveraineté hellénique.

Une convention spéciale sera conclue entre les deux hautes parties contractantes dans le délai d'un an à partir d'aujourd'hui pour régler en détail l'application de cet article.» (Strupp, Documents pour servir à l'histoire du droit des gens. Tome II, Berlin 1923, S. 64.)

<sup>2)</sup> Art. 1.